



Kurzinformation

Nationale Spielräume für eine Ausweitung von Förderungen gegenüber den Vorgaben im Befristeten Rahmen für staatliche Corona-Beihilfen

An den Fachbereich wurde die Frage gerichtet, auf welche Grundlage zurückzuführen sei, dass erst ab 30 Prozent Umsatzzugang coronabedingte Überbrückungshilfen gezahlt werden können und ob eine für betroffene Unternehmen günstigere Regelung von beispielsweise 20 Prozent ebenfalls rechtlich zulässig sei.

Die Bekanntmachung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz der Regelung zur Gewährung von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“) vom 21. Dezember 2021 sieht u.a. folgende Fördervoraussetzungen vor:

(1) *Die Fixkostenhilfen dürfen für ungedeckte Fixkosten gewährt werden, die während des Zeitraums vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2022 entstanden sind bzw. entstehen, einschließlich für solche Kosten, die in einem Teil dieses Zeitraums entstanden sind bzw. entstehen (beihilfefähiger Zeitraum).*

(2) *Die Fixkostenhilfe darf Unternehmen gewährt werden, die während des beihilfefähigen Zeitraums Umsatzeinbußen von mindestens 30 % im Vergleich zu demselben Zeitraum im Jahr 2019 erlitten haben bzw. erleiden. Der Bezugszeitraum ist ein Zeitraum im Jahr 2019, gleich ob der beihilfefähige Zeitraum in das Jahr 2020, 2021 oder 2022 fällt. Die Umsatzeinbußen sind bei Antragstellung durch den Antragsteller glaubhaft zu machen und zu bestätigen.*

Diese Bekanntmachung stützt sich auf den Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts der Covid-19-Pandemie (nachfolgend: Befristeter Rahmen).

Die 4. Änderung des Befristeten Rahmens sieht unter Ziffer 87 folgende Regelung vor:

...die Beihilfe wird auf der Grundlage einer Regelung an Unternehmen gewährt, die im beihilfefähigen Zeitraum im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum Umsatzeinbußen von mindestens 30 % erlitten haben bzw. erleiden.

Die Kommission hat am 18.11.2021 den Befristeten Rahmen unter Beibehaltung vorstehender Regelung nunmehr zum sechsten Mal ausgeweitet und um weitere sechs Monate bis zum 30.6.2022 verlängert.

Die Kommission stützt sich dabei auf Art. 107 Absatz 3 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Hiernach können Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden.

Im Befristeten Rahmen wird anerkannt, dass das Wirtschaftsleben in der gesamten EU infolge der Covid-19-Pandemie beträchtlich gestört ist. Er bietet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, den in den Beihilfevorschriften vorgesehenen Spielraum in vollem Umfang zu nutzen, um die Wirtschaft zu unterstützen, begrenzt jedoch gleichzeitig Beeinträchtigungen der fairen Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt, so dass die durch den Befristeten Rahmen vorgegebenen Fördermöglichkeiten durch die Mitgliedstaaten mit Blick auf den Anwendungsvorrang des Europäischen Rechts gegenüber dem Recht der Mitgliedstaaten nicht durch nationales Recht ausgeweitet werden dürfen. Diese Bindung der Mitgliedstaaten an den Vorgaben des Befristeten Rahmens dürfte allerdings nur insoweit bestehen, als nationale Förderungen die Voraussetzungen einer Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV erfüllen. Entsprechende Förderungen könnten in eher selteneren Fällen nicht als Beihilfen i.S.d Art. 107 Abs. 1 AEUV anzusehen sein, soweit ausgeschlossen werden kann, dass die Förderungen den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen und zu einer Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten führen.

- Fachbereich Europa –